



Schutzkonzept für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Jugendwohngruppe Oberottmarshausen

Stand Januar 2022

Inhalt

1. Präambel
2. Einleitung
3. Prävention
 - 3.1 Risikoanalyse
 - 3.2 Pädagogische Angebote/Sexualpädagogische Angebote
 - 3.3 Partizipation
 - 3.4 Beschwerdemanagement
 - 3.5 Selbstverpflichtung für Mitarbeiter
 - 3.6 Fortbildung
4. Intervention
 - 4.1 Handlungsbedarf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - 4.1.1 Gewalt durch MitarbeiterInnen
5. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - 5.1 Verfahrensschema bei Verdacht auf sexuelle Gewalt
 - 5.2 Verfahrensschema bei Verdacht auf sexuelle Gewalt durch MitarbeiterInnen
6. Fazit

1. Präambel

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist eine grundlegende Aufgabe des Staates und erfordert eine an den Kinderrechten orientierte gesellschaftliche Grundhaltung. Alle sind aufgerufen, an dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe mitzuwirken. Die JWG Oberottmarshausen sieht ihre Aufgaben in der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Ungleichheiten, Hierarchien und Unterdrückungsverhältnisse. In diesem Sinne verstehen wir die Beschäftigung mit dem Thema Schutzkonzept für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe JWG Oberottmarshausen. Wir wollen daran mitwirken, sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu unterbinden, in dem wir flächendeckend „Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt“ einführen und umsetzen. Sie helfen Fachkräften, pädagogisch präventiv zu handeln, Signale betroffener Kinder und Jugendlicher zu erkennen und Zugang zu Hilfe zu finden.

"Man kann in Kinder nichts hineinprügeln, aber vieles herausstreicheln." (Astrid Lindgren)

2. Einleitung

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes Anfang 2012 und gemäß § 79a (2) SGB VIII sind freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe dazu angehalten, ein Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen als festen Bestandteil der eigenen Qualitätsentwicklung zu implementieren.

Insbesondere Kinder und Jugendliche brauchen eine spezielle Fürsorge bezüglich der Sicherung ihres Kindeswohls und ihres Rechts auf eine gewaltfreie Erziehung. Die Beendigung jeglicher Form von Gewalt hat oberste Priorität für die Mitarbeitenden der Jugendwohngruppe Oberottmarshausen und wird in jedem Fall lösungsorientiert thematisiert.

Dabei ist allen im Grunde bewusst, dass fehl- und grenzverletzendes Verhalten sowie Machtmissbrauch im sozialpädagogischen Alltag passieren kann - und das nicht nur in den Familien, die wir begleiten, und außerhalb unserer Einrichtung, sondern auch innerhalb! Trotzdem fällt es schwer, dies mit zu bedenken und ein gesellschaftliches Tabu aufzubrechen. Dennoch wollen wir selbst aktiv zur Vermeidung von Fehlverhalten und Grenzverletzungen beitragen und handlungsfähig sein, wenn es zu einem Verdacht oder konkreten Vorkommnis dieser Art kommen sollte. Ziel dieses Schutzkonzeptes ist folglich, den Mitarbeitenden des Pro Jugend e.V. mehr Sicherheit zu vermitteln, wie sie kritisches Verhalten wahrnehmen und einschätzen können, wie sie in Verdachtsmomenten damit umgehen und worüber sie wann und wen informieren müssen. Zudem ist die Verantwortlichkeit in einem basisdemokratischen geführten Verein klar herauszuarbeiten und zu benennen.

3. Prävention

Prävention von (sexualisierter) Gewalt umfasst insbesondere das Recht auf Würde und körperliche sowie seelische Unversehrtheit, Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. Kinder, Jugendliche und ihre Eltern werden angeleitet, Grenzverletzung zu erkennen.

Betroffene und ihr soziales Umfeld werden ermutigt - im Bedarfsfall- aktiv Hilfe anzunehmen.

Insbesondere die Vermittlung eines verantwortungsvollen und respektvollen Umgangs mit den digitalen Medien und deren NutzerInnen muss hier berücksichtigt werden.

3.1 Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse sollte beteiligungsorientiert für die jeweilige Einrichtung durchgeführt werden, damit wird bereits in der Durchführung verdeutlicht, dass grenzverletzendes Verhalten nicht geduldet wird. Bei einer Risikoanalyse geht es darum zu erkennen, wo möglicherweise Handlungsbedarf besteht, in welchen Bereichen der Arbeit Kinder und Jugendliche eingebunden sind, wo für sie besondere Gefahrensituationen bestehen und welche Regeln es für Nähe und Distanz gibt. Wo liegen in der Einrichtung bzw. bei dem Angebot die „verletzlichen“ Stellen, z.B. Nähe-Distanz, baulich, Einstellungsverfahren. Im Rahmen einer Risikoanalyse können z.B. Grenzverletzungen, strafrechtlich relevante Formen von Gewalt, Verhaltensampeln und Täter/innen-Strategien thematisiert werden.

3.2 Pädagogische Angebote zur Prävention/Sexualpädagogische Angebote

Stärkung des eigenen Selbstbewusstseins der Kinder und Jugendlichen ist ebenfalls ein Ziel. Achtung und Respekt der Kinder werden im Alltag gefördert. Kinder und Jugendliche werden über ihre Rechte informiert. Diese pädagogische Arbeit ist durch eine große Vielfalt von Themen und Methoden gekennzeichnet und richtet sich an Kinder, Jugendliche und Eltern. Theaterprojekte sind eine wichtige Angebotskategorie.

Kinder und Jugendliche werden in ihrer Widerstandskraft gestärkt, wenn sie altersangemessene Informationen darüber erhalten, was sexuelle Gewalt ist. Einfache und klare Regeln dafür, welche Berührungen in Ordnung sind und welche nicht sowie klare Regeln und Handlungsmöglichkeiten für schwierige Situationen tragen ebenfalls dazu bei, Kinder und Jugendliche zu stärken. Darüber hinaus bedarf es besonderer medienpädagogischer Konzepte, da digitale Medien und das Internet Bestandteil des Alltags von Kindern und Jugendlichen sind und hier besondere Risiken und Herausforderungen in Bezug auf sexuelle Gewalt bestehen. Die Bandbreite sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen im Internet reicht von unfreiwilliger Konfrontation mit

sexuellem Bildmaterial über die Vorbereitung von gezielter sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch TäterInnen, die Anbahnung von Kontakten zu Kindern sowie die Vernetzung mit anderen TäterInnen, dem Versenden selbst aufgenommener sexuell freizügiger Bilder und Filme, Live-Video-Chats mit grenzverletzenden Inhalten bis hin zur bildlichen oder filmischen Darstellung von Formen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

3.3 Partizipation

Gerade Kinder und Jugendliche sollen durch **gelebte Partizipation** die Chance erhalten, als mündige und kritische Persönlichkeiten aufzuwachsen.

Sie werden gestärkt, ihre Anliegen und Wünsche zu formulieren sowie Ungerechtigkeiten oder grenzverletzendes Verhalten zu benennen. Die Beteiligung findet ggf. angeleitet durch die pädagogischen Fachkräfte, aber nicht bevormundend statt. Kinder und Jugendliche erleben, dass sie wirksam zu ihrer Alltagsgestaltung beitragen, sie erfahren Selbstwirksamkeit und können daraus Selbstbewusstsein entwickeln.

3.4 Beschwerdemanagement

Den Kindern und Jugendlichen sind in allen Einrichtungen und Angeboten die Beschwerdewege aufzuzeigen. Die Möglichkeiten zur Beschwerde sind bezogen auf die jeweilige Altersgruppe ausgerichtet und werden den Kindern und Jugendlichen transparent erläutert. Beschwerden können anonym geäußert werden. Das Verfahren zum Umgang mit Beschwerden ist geregelt und in der Einrichtung bekannt. Beschwerdemöglichkeiten gibt es innerhalb der Einrichtung und des Trägers sowie extern, z.B. beim Landratsamt Augsburg, Amt für Jugend und Familie und der Regierung von Schwaben (Heimaufsicht).

3.5 Selbstverpflichtung für MitarbeiterInnen

Alle MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, vor Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, dieses wird alle 5 Jahre aktualisiert. Hauptamtliche MitarbeiterInnen der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind nach §§ 45 und 72a SGB VIII zur regelmäßigen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

In einem gemeinsamen Prozess verständigen sich die MitarbeiterInnen einer Einrichtung bzw. eines Trägers unter Beteiligung der Mitbestimmungsgremien auf einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Es werden Regeln für die Arbeit in der Einrichtung dokumentiert, die einen möglichst hohen Schutz für alle Beteiligten bieten.

3.6 Fortbildungen

Fortbildung ist eine zentrale Präventionsaufgabe im Rahmen des Schutzkonzepts. Sie vermitteln Grundlagen für die Haltung der MitarbeiterInnen und das strukturierte Handeln sowie Vorgehensweisen bei Handlungsbedarf. Themen der regelmäßigen Fortbildungen für die MitarbeiterInnen sind: TäterInnenstrategien, Signale und Symptome von Opfern, Formen von Gewalt und Machtmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen, Handeln in Verdachtsfällen, Gewalt in digitalen Medien, Sexualpädagogik und präventive Angebote. Auch in internen Teamsitzungen, Fallbesprechungen, Arbeitsplanungen etc. ist das Thema so zu verankern, dass eine regelmäßige gemeinsame Reflexion dazu stattfindet.

4. Intervention

Bei jedem Verdacht oder konkreten Vorfällen von sexueller Gewalt ist ein schnelles und planvolles Handeln notwendig. Handlungspläne zu Verfahrensabläufen im Krisenfall sollten im Vorfeld entwickelt sein und ein Krisenteam in einer Einrichtung definiert sowie dessen konkrete

Besetzung festgelegt sein. Das erhöht im akuten Fall die Orientierung und Sicherheit für die MitarbeiterInnen.

4.1 Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

4.1.1 Gewalt durch MitarbeiterInnen

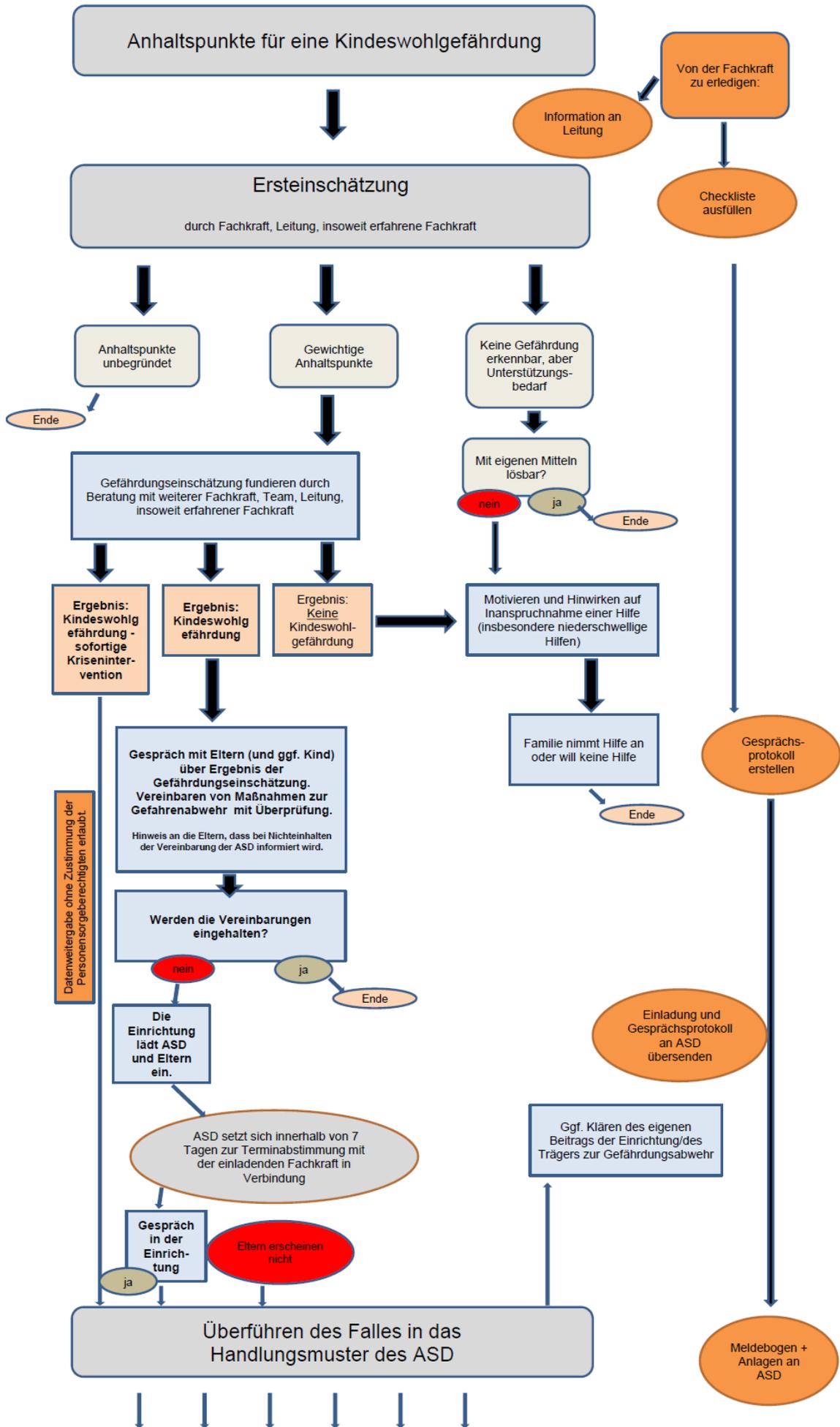
Für MitarbeiterInnen (und Einrichtungen) steht bei dem Vorwurf, Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen ausgeübt zu haben, viel auf dem Spiel. Denn neben den unmittelbaren drohen auch mittelbare Konsequenzen. Diese Fälle sollten daher mit besonderer Sensibilität und Diskretion bearbeitet werden. Spätfolgen bei falschen Verdachtsmomenten, wie Rufschädigung, Diskreditierung etc. durch beispielsweise verfrühte Information der Öffentlichkeit sollten vermieden werden. Bei einer Erhärtung des Verdachtes sind die entsprechenden Stellen wie Jugendamt, Landesjugendamt, Spitzenverband, Polizei zu informieren und ggf. arbeits-, straf- oder zivilrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

5. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

5.1 Verfahrensschema bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

Verfahrensschema für freie Träger/ Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe/Geheimnisträger

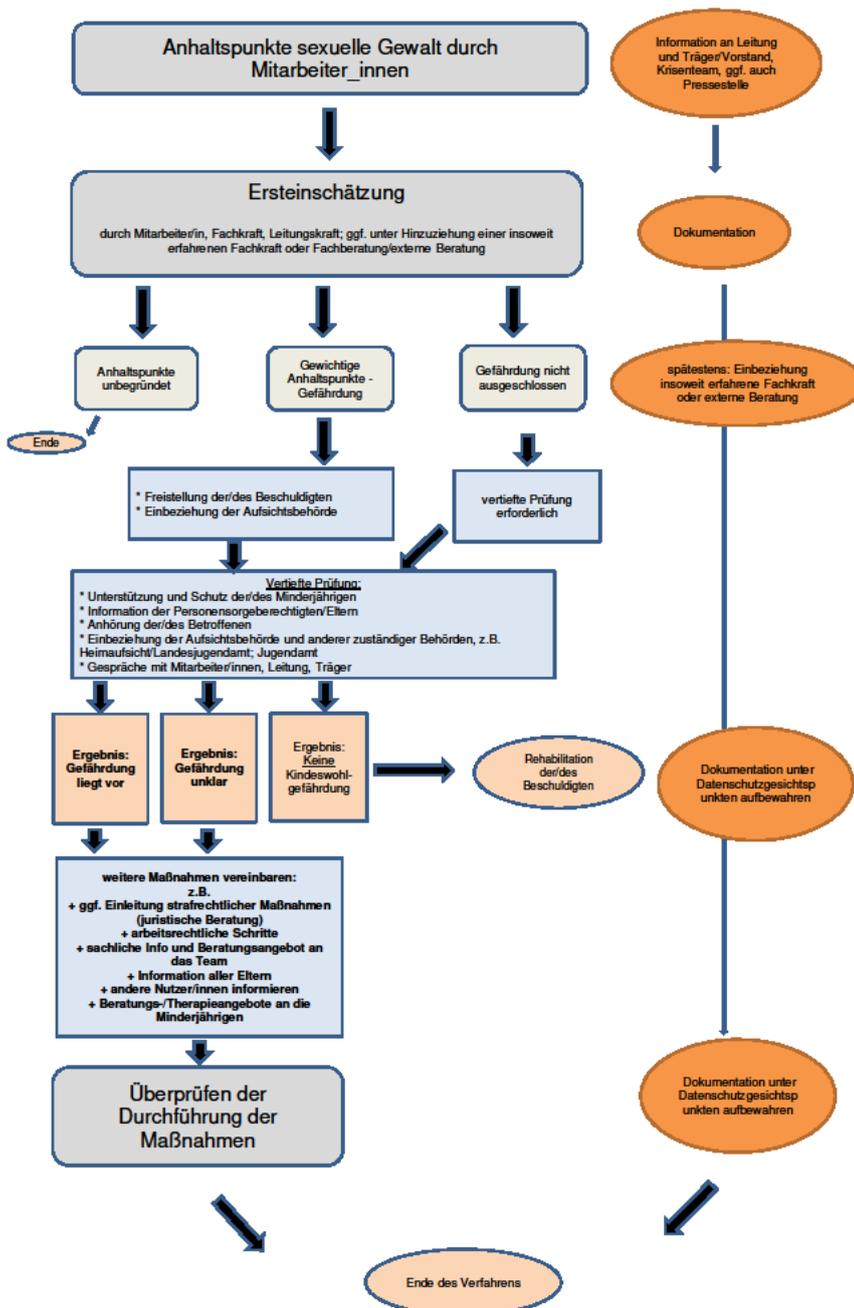
Stand der Bearbeitung: 51/02, 01.03.2017



5.2 Verfahrensschema bei Verdacht auf sexuelle Gewalt durch MitarbeiterInnen

Verfahrensschema bei Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Mitarbeiter_innen

Stand der Bearbeitung: 5/102, 24.08.2020



7. Fazit

Die Implementierung von Schutzkonzepten ist ein kontinuierlicher Prozess, der nicht mit der Erstellung eines Konzeptes beendet ist. Um Verstetigung und Nachhaltigkeit im Alltag für dieses Thema sicherzustellen, ist es sinnvoll, eine regelmäßige Reflexion der Festlegungen und Verfahrensabläufe in einer Teamsitzung, z.B. einmal pro Jahr festzulegen. Das Thema ist im Qualitätsmanagement verankert, es wird regelhaft an neue MitarbeiterInnen übermittelt und ist Bestandteil des Personalmanagements, z.B. durch regelmäßige Schulungsangebote. Ein Monitoring zum Schutzkonzept empfiehlt sich als Diagnose- und Steuerungselement. Hier ist die Einbeziehung der Kinder/Jugendlichen und deren Eltern durch regelmäßige Gespräche oder schriftliche Befragungen zu verankern, um zu überprüfen, ob die Standards der Einrichtung auch tatsächlich gelebt werden und bei den Nutzenden erfahrbar werden.